



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Basel, 17. Mai 2021

Präsidentialnummer: P210494

### **Regierungsratsbeschluss vom 17. Mai 2021**

### **Anhörung der Kantone zur Verordnung besondere Lage: Öffnungspaket IV; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit E-Mail vom 12. Mai 2021 haben Sie uns die Unterlagen zur „Anhörung der Kantone zur Verordnung besondere Lage: Öffnungspaket IV“ zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

## **1. Allgemeine Einschätzung**

Aufgrund der derzeitigen epidemiologischen Lage sind weitere Öffnungsschritte gerechtfertigt. Die Fallzahlen sind rückläufig und die Hospitalisationen stabil. Am entscheidendsten ist jedoch, dass der Impffortschritt nun gut vorankommt. Diejenigen Personen aus den Risikogruppen, die geimpft werden wollen, sollten dies nun sein. Einige Kantone haben bereits angefangen, Personen aus Nicht-Risikogruppen zu impfen (also Personen unter 65 und ohne Vorerkrankungen). Es ist wichtig und nötig, der Bevölkerung und der Wirtschaft Perspektiven zu bieten und ein Weg zurück in die Normalität aufzuzeigen.

Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung des Drei-Phasen-Modells dargelegt, ist bei einem jeweiligen Phasenübergang neben der Impfbereitschaft auch die effektive Durchimpfungsrate zu berücksichtigen. Eine grosse Anzahl Personen wird weiterhin nicht geimpft sein (Kinder / Jugendliche, Personen, welche nicht geimpft werden wollen oder können etc.). Entscheidend ist auch, dass die Anpassungen im Massnahmendispositiv nicht in zu dicht aufeinanderfolgende Etappen aufgeteilt werden. Dies führt laufend zu immer wieder neu zu definierenden Wechseln in den Vorgaben und Rahmenbedingungen, was es der Bevölkerung und den betroffenen Branchen erschweren dürfte, die Regeln zu befolgen. Die Öffnungsschritte müssen gut erklärbar und verständlich sein und konsistent erscheinen.

## 2. Beantwortung der Fragen

Gerne beantworten wir die Fragen im Begleitdokument wie folgt:

- Ist der Kanton mit dem Wechsel von Phase 1 zu Phase 2 gem. Drei-Phasen-Modell per 31. Mai 2021 einverstanden? Ja/Nein?

Ja

Bemerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stimmt dem Übergang in Phase 2 per 31. Mai zu. Er erwartet, dass die Personen mit besonders hohem Risiko bis zu diesem Termin zu einem grossen Teil vollständig geimpft sein werden.

Mit Blick auf die Öffnungsschritte in Phase 2 scheint uns entscheidend, dass die Anpassungen im Massnahmendispositiv nicht in zu dicht aufeinanderfolgende Etappen aufgeteilt werden. Dies führt laufend zu immer wieder neu zu definierenden Wechseln in den Vorgaben und Rahmenbedingungen, was es der Bevölkerung und den betroffenen Branchen erschweren dürfte, die Regeln zu befolgen. Die Öffnungsschritte müssen gut erklärbar und verständlich sein und als konsistent erscheinen.

- Ist der Kanton grundsätzlich mit dem Öffnungsschritt IV einverstanden? Ja/Nein

Ja

- Ist der Kanton mit der Aufhebung der Homeoffice-Pflicht unter der Voraussetzung repetitiver Testung einverstanden? Ja/Nein.

Nein

Bemerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Basel ist mit einer Lockerung der Homeoffice-Pflicht grundsätzlich einverstanden. Die starre Verknüpfung mit einem Test-Programm erachten wir jedoch als problematisch.

Der Kanton Basel-Stadt implementiert gegenwärtig ein regelmässiges Testangebot für Schulen und Betriebe. Dieser Aufbau erweist sich als im gesamten Prozess aufwendig; vom Nutzer bis zum Labor. Nach aktueller Einschätzung des Bundes (Zweiter Nationaler Dialog Bund – Kantone vom 23. April 2021) sind die vorhandenen Laborressourcen schweizweit gegenwärtig knapp, um die gesetzten Ziele in der Massentestung zu erreichen. Entsprechend ist eine Verkopplung der Home-Office-Frage mit den systematischen Testungen unseres Erachtens zum aktuellen Zeitpunkt nicht zielführend. Als Alternative könnte ein erster Lockerungsschritt auch durch Festlegung einer maximalen Präsenzquote am Arbeitsplatz erfolgen.

Falls am Erfordernis der regelmässigen Testung festgehalten werden sollte, sind praktikable Ausnahmeregelungen für Geimpfte zu definieren.

- Ist der Kanton mit den Erleichterungen für Präsenzveranstaltungen im Tertiärbereich unter Voraussetzung repetitiver Testungen einverstanden? Ja/Nein.

Nein

Bemerkungen:

Die Bemerkungen zur Lockerung der Homeoffice-Regeln gelten hier analog.

Die Hochschulen sind Teil des Testprogramms, welches im Kanton Basel-Stadt derzeit implementiert wird. Wie bei den übrigen Betrieben wird hier ein risikobasierter Ansatz verfolgt, d.h. Betriebe mit höheren Risiken werden priorisiert ins Programm aufgenommen. Wir gehen davon aus, dass ein derartiger risikobasierter Ansatz mit der aktuell vorgesehenen Formulierung in Art. 6d Abs. 2 Bst. c der Covid-19-Verordnung besondere Lage vereinbar ist.

- Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Veranstaltungen einverstanden:
  - Veranstaltungen allgemein? Ja/Nein.

Ja

- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung und religiöse Veranstaltungen? Ja/Nein.

Ja

- Publikumsveranstaltungen? Ja/Nein.

Ja

- Private Veranstaltungen? Ja/Nein.

Nein

Bemerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist einverstanden, dass Beschränkungen von Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis weiterhin ein wichtiges Mittel zur Vermeidung von Ansteckungen darstellen. Er erachtet die aktuellen Vorgaben gegenüber von vollständig geimpften Personen jedoch für zu restriktiv und schlägt vor, diese Personen für die Erhebung der maximalen Personenzahl gemäss Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht oder allenfalls separat mitzuzählen.

- Menschenansammlungen? Ja/Nein.

Ja

- Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Sport- und Kulturaktivitäten einverstanden:

- Erhöhung der Gruppengrösse? Ja/Nein.

Ja

- Sport und Kultur innen? Ja/Nein

Nein

Bemerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist der Auffassung, dass die in Art. 6 Abs. 1<sup>bis</sup> Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgeschlagene fixe Publikumsbe-

grenzung von 100 Personen in Innenräumen den unterschiedlichen Voraussetzungen namentlich in sehr grossen Sälen und Hallen nicht ausreichend gerecht wird. Er schlägt stattdessen vor, dass bis 300 Personen im Publikum zugelassen werden sollen, wobei für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen im Publikum vorgeschrieben werden könnte, dass die verfügbaren Sitzplätze nur zu einem Viertel besetzt werden dürfen.

- Kontaktsport? Ja/Nein

Ja

- Publikum bei Wettkämpfen und Aufführungen im Amateurbereich? Ja/Nein

Ja

- Chorkonzerte? Ja/Nein

Ja

- Wettkämpfe? Ja/Nein

Ja

Bemerkungen:

Die verschiedenen Angaben zu den maximal zulässigen m<sup>2</sup> resp. Personenanzahl sind eher kompliziert und in der Praxis wohl nur schwer umsetzbar. Anpassungen im Massnahmendispositiv sollten nicht in zu dicht aufeinanderfolgende Etappen aufgeteilt werden. Dies führt laufend zu immer wieder neu zu definierenden Wechsels in den Vorgaben und Rahmenbedingungen, was es der Bevölkerung und den betroffenen Branchen erschweren dürfte, die Regeln zu befolgen.

- Ist der Kanton mit der Öffnung der Thermalbäder und Wellnessanlagen einverstanden? Ja/Nein

Ja

- Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung für die Kapazitätsbeschränkung in Läden einverstanden? Ja/Nein

Ja

- Ist der Kanton mit der Öffnung der Innenbereiche von Restaurants einverstanden? Ja/Nein

Ja

- Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung zur Kontaktquarantäne einverstanden? Ja/Nein

Ja

Bemerkungen:

Gemäss Anhang 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage gilt für die Schutzwirkung von Impfungen eine Dauer von 6 Monaten ab dem 14. Tag nach vollständig erfolgter Imp-

fung. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt weist darauf hin, dass diese Dauer bei den ersten Geimpften bereits in der ersten August-Hälfte ablaufen wird. Er regt an, die Frage einer möglichen Verlängerung der Schutzdauer oder alternativ einer Dritt-Impfungs-Empfehlung rasch und in Absprache mit den ausländischen und internationalen Behörden zu prüfen.

- Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung zur Reisequarantäne einverstanden?  
Ja/Nein

Ja

Bemerkungen:

Gemäss Anhang 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage gilt für die Schutzwirkung von Impfungen eine Dauer von 6 Monaten ab dem 14. Tag nach vollständig erfolgter Impfung. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt weist darauf hin, dass diese Dauer bei den ersten Geimpften bereits in der ersten August-Hälfte ablaufen wird. Er regt an, die Frage einer möglichen Verlängerung der Schutzdauer oder alternativ einer Dritt-Impfungs-Empfehlung rasch und in Absprache mit den ausländischen und internationalen Behörden zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Gesundheitsdepartement (Frau Dorothee Frei, Generalsekretärin, dorothee.frei@bs.ch, Tel. 061 267 95 49), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin